

## REGIERUNGSRAT

23. September 2015

15.129

**Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 23. Juni 2015 betreffend Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft innerhalb der BLN- und LkB-Gebiete; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

### 1. Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft und den Gemüsebau innerhalb der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und der BLN<sup>1</sup>-Gebiete nicht weiter eingeschränkt werden dürfen. Es wird befürchtet, dass mit dem Programm "Natur 2020" die Auflagen verschärft und die Landwirtschaft in ihrer Entwicklung eingeschränkt werde. Bereits heute seien innerhalb der LkB und der BLN-Gebiete Neubauten erst nach einer umfassenden Interessenabwägung möglich.

### 2. Planungsrechtliche Grundlagen

Die BLN- und die LkB-Gebiete zeichnen sich durch besondere Schönheit, Eigenart, Vielfalt oder Naturnähe aus, haben eine geringe bauliche Belastung und repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Kantons Aargau. Entsprechend dem Grundanliegen der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsgesetzes, die weitere Zersiedelung der Landschaft einzudämmen, kommt diesen Grundlagen weiterhin eine grosse Bedeutung zu.

Die BLN-Gebiete umfassen einzelne Teilgebiete des Kantons flächendeckend, somit auch Siedlungs-, Wald und Gewässerflächen. Die Schutzziele beziehen sich sowohl auf natürliche wie auch siedlungskulturelle Werte. Die BLN-Gebiete sind im kantonalen Richtplan ohne zusätzliche Anforderungen festgesetzt. Die Gemeinden haben im Rahmen der Nutzungsplanungen für die Umsetzung der Schutz- und Entwicklungsziele zu sorgen (Richtplan L 2.4, Planungsanweisung 1.2).

---

<sup>1</sup> Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Die im ganzen Kanton vorkommenden LkB sind kleinräumiger gegliedert, umfassen kantonal wertvolle Landschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie sollen in ihrer Funktion als Landwirtschaftsgebiet, Erholungs- und vielfältiger Lebensraum erhalten und weiterentwickelt werden (Richtplan L 2.3). Die Gemeinden setzen die LkB – sofern betroffen somit auch gleichzeitig die BLN-Gebiete – in der Regel mit Landschaftsschutzzonen um. Kleinere landwirtschaftliche Bauten sowie Neubauten, welche die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigen, sind möglich, für grösser Vorhaben nötigenfalls nach Bezeichnung der Standorte im Nutzungsplanverfahren. Der Richtplan bezeichnet die zu prüfenden Kriterien (Richtplan L 2.3, Planungsanweisungen L 1.2 ff.).

### **3. Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft**

In den BLN-Gebieten und in den LkB ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich, muss aber auf die besonderen landschaftlichen Werte angemessen Rücksicht nehmen. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten können im Sinne der Negativ-Planung eingeschränkt oder ausgeschlossen, aber auch gestützt auf fundierte Grundlagen im Sinne einer Positiv-Planung gesichert werden. Für Letzteres stehen der Planungsbehörde nachstehende Instrumente in der kommunalen Nutzungsplanung zur Verfügung:

Die Gemeinden können innerhalb der LkB unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise Richtplan L 2.3, Planungsanweisung 1.4) und nach Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten in der Nutzungsplanung vorsehen (in der Praxis als sogenannte "Siedlungseier" bezeichnet). Ferner steht es den Gemeinden offen, in Abstimmung mit den Schutz- und Entwicklungszielen, abgestufte Einschränkungen für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen festzulegen. Detaillierte Vorgaben des Bundes für Vorhaben innerhalb der BLN-Gebiete bestehen nicht, die Ziele gemäss jeweiligem Inventar sind jedoch in die Interessenabwägung einzu beziehen.

Mit dem Kapitel L 3.2 "Entwicklungsgebiete Landwirtschaft" wurden im Richtplan zudem die Grundlagen für eine gezielte und vorsorgliche Sicherung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse in der kommunalen Nutzungsplanung geschaffen. Die vorsorgliche Ermittlung und Ausscheidung von Standorten für landwirtschaftliche Neu- oder Erweiterungsbauten in der Nutzungsplanung stellt sicher, dass die berührten Interessen frühzeitig und besser aufeinander abgestimmt werden können und im Interesse sämtlicher Betroffenen eine grössere Rechtssicherheit für die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren erreicht werden können. Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden sind eingeladen, diese Instrumente im Rahmen regionaler Konzepte und in der kommunalen Nutzungsplanung zu nutzen und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte und zukunftsweisende Lösungen zu entwerfen. Mit gut begründeten und gezielten Festlegungen in der Nutzungsplanung kann im Ergebnis die Planungssicherheit für die zukünftigen Entwicklungen der Landwirtschaft erheblich gestärkt werden.

### **4. Geplante Änderungen**

#### **4.1 Revision Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)**

Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) wird aktuell einer Totalrevision unterzogen. Im Rahmen der Vernehmlassung hat der Regierungsrat am 7. Mai 2014 dazu Stellung genommen. Demnach geht die Änderung der VBLN in eine vertretbare Richtung, weist jedoch Verbesserungspotenzial in einigen Bereichen auf. Die Vorrangstellung der Schutzziele gegenüber den Entwicklungszielen soll angepasst, die Objektbeschriebe sollen besser in Übereinstimmung mit der aktuellen kulturräumlichen Entwicklung gebracht werden und die Ziele zu einer angemessenen Entwicklung des Kulturrums sind aufzunehmen. Der Entwurf der VBLN nimmt in erster Linie den Bund selbst in die Pflicht. Die Kantone sind jedoch angehalten, das BLN-Inventar bei

ihren Planungen zu berücksichtigen. Dies hat der Kanton Aargau mit der Revision seines Richtplans 2011 bereits getan. Die BLN-Gebiete werden festgesetzt und mit den LkB im kantonalen Richtplan praktisch flächendeckend konkretisiert. Mit den Richtplanbeschlüssen zu den LkB (L 2.3) ist die Umsetzung in der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene sichergestellt. Die noch zusätzlich im Richtplankapitel zu den BLN (L 2.4) formulierten Planungsanweisungen zur Umsetzung in den Gemeinden folgen einem pragmatischen Ansatz und sind massvoll. Es ist davon auszugehen, dass keine Richtplananpassung zu den BLN-Gebieten im Kanton Aargau erforderlich sein wird.

#### **4.2 Änderungen mit "Natur 2020"**

Mit dem kantonalen Richtplan sind für die LkB die Schutzziele weitgehend vorgegeben. Um Unsicherheiten bei der Umsetzung der BLN-Schutzziele an Orten, wo keine LkB vorhanden sind, zu verringern, sind im "Programm Natur 2020"<sup>2</sup> die Erarbeitung von Schutz-/Entwicklungszielen für die LkB und die Umsetzung der BLN-/LkB-Schutzziele als Leistungsziele der 2. Etappe vorgesehen. Daraus soll eine Planungshilfe für solche Fälle entstehen.

Mit dem Teilprojekt von "Natur 2020" sollen einerseits die regionstypische Präzisierung und Differenzierung, welche hauptsächlich für die Argumentation bei Bewilligungs-, Planungs- und Beschwerdeverfahren hilfreich sein können, verbessert werden. Präzisere und differenziertere Schutzziele können dabei die Beschlüsse des heutigen Richtplans zur Landschaft in L1.1 und L2.3 nicht unterlaufen. Eine allfällige Verschärfung beziehungsweise Lockerung der Schutzziele in ausgewählten LkB würde eine Überprüfung des Richtplans voraussetzen. Bereits in der Vernehmlassung zum VBLN hat der Regierungsrat festgehalten, dass voraussichtlich keine Richtplananpassungen erforderlich sein werden.

Andererseits sollen mit dem Teilprojekt von "Natur 2020" Entwicklungsziele erarbeitet werden. Im Lichte der neuen Akzente der RPG-Revision beziehungsweise der Vorgaben zur Eindämmung der Zersiedelung der Landschaft sollen nicht nur das Siedlungswachstum beschränkt, sondern auch die Bauvorhaben ausserhalb der Siedlungsgebiete besser auf eine nachhaltige Entwicklung abgestimmt werden. Gemäss Richtplanbeschluss (L1.1) müssen diese Entwicklungsziele grundsätzlich auf die Anliegen des Waldes, der Gewässer und der Landwirtschaft abgestimmt sein. Damit wird gewährleistet, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft berücksichtigt sind.

Die LkB dienen unter anderem auch der Sicherung des Kulturlandes und der nachhaltigen Bewirtschaftung, zwei wichtige Voraussetzungen für die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft. Folgerichtig werden auch die für die Bewirtschaftung betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen im Hofbereich in der Regel problemlos bewilligt. Auch isoliert stehende, kleinere Bauten oder betriebliche Installationen wie Weideunterstände, Witterungsschutz, Bewässerungsanlagen oder Zäune sind in den LkB erlaubt. Allerdings gilt in den LkB für die landschaftliche Einpassung der Bauten eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Zukünftig müssen Räume, die sich aufgrund bedeutender landschaftlicher oder anderer ausgewiesener qualitativer Eigenschaften auszeichnen, besser als bisher vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt und unter dieser Prämisse weiterentwickelt werden.

Daraus ergeben sich Forderungen nach einer kompakteren Anordnung der Bauten, nach Minimierung der Erschliessungsflächen und Terrainveränderungen oder nach Massnahmen zur Bepflanzung. Diese oft vor Ort in Zusammenarbeit mit Gesuchstellenden und Gemeinden erarbeiteten Projektanpassungen kommen nicht zuletzt auch der Landwirtschaft selber zugute. Vereinzelt Einschränkungen in besonders sensiblen oder exponierten Gebieten sind aber – wie bereits heute – nicht auszuschliessen. Immerhin besteht in den LkB kein grundsätzlicher beziehungsweise absoluter Anspruch auf Bewilligung jeglicher Bauten und Anlagen. In der Interessenabwägung sind die Bedürfnisse der zonenkonformen Landwirtschaft aber angemessen zu berücksichtigen. Zudem sind Neu-

---

<sup>2</sup> Handlungsfeld II des Mehrjahresprogramms Natur 2020, "Verantwortungsbewusster Umgang mit der Landschaft fördern".

bauten und Neuanlagen entsprechend ihrer Dauerhaftigkeit und Auswirkungen auf Raum und Umwelt differenziert zu beurteilen beziehungsweise zu gewichten. Der Ermessensspielraum ist zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung auszuschöpfen, wo dies aufgrund auslegbarer Schutzziele möglich ist.

## **5. Fazit**

Die Bedeutung der in der Motion vorgebrachten Punkte hat auch der Kanton Aargau erkannt. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Totalrevision des VBLN entsprechend vernehmen lassen. Ob die Verbesserungspotenziale berücksichtigt werden, ist noch nicht abschliessend bekannt. Der aktuelle Handlungsbedarf wird als sehr klein eingestuft, insbesondere da das Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrats abgewartet werden muss, um das eventuelle Ausmass der Änderungen abschätzen zu können. Die kantonale Stossrichtung ist deckungsgleich mit der, welche die Motion anspricht.

## **6. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Es wurde kein aktueller Handlungsbedarf ausgemacht, da sich die Anliegen der Motion mit der geplanten Entwicklung – soweit absehbar – weitgehend decken. Der Regierungsrat hat seine Interventionsmöglichkeiten entsprechend genutzt. Es entstehen folgerichtig keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'640.—.

**Regierungsrat Aargau**